

## **Antrag**

der Abgeordneten **Waldhäusl, Königsberger, Ing. Huber** und **Landbauer**

zur Gruppe 6 des Voranschlages des Landes Niederösterreich für das Jahr 2018,  
Ltg. 1595/V-5-2017

betreffend: **Keine Verschlechterungen bei Landesförderungen für Kanal- und Wasserprojekte**

Bereits seit zwei Jahren werden seitens des Bundes für die Errichtung von Kanal- und Wasserleitungen weniger Fördergelder ausbezahlt, was zu deutlichen Verschlechterungen für die Gemeinden führte. Viele wurden gleich um einige Prozentpunkte zurückgestuft, Waidhofen an der Thaya etwa fiel von 16 auf 11 Prozent. Mit den aktuellen, neuen Förderrichtlinien durch das Land Niederösterreich stehen weitere negative Veränderungen im Raum. Das nunmehr fertig ausgearbeitete Berechnungssystem führt letztlich dazu, dass viele Kommunen in eine weitaus schlechtere Gebührenklasse fallen. Weiters werden auch jene Gemeinden, die auf Grund ihrer schwierigen finanziellen Lage keine Investitionen in diesem Bereich vornehmen konnten, benachteiligt. Das heißt, jetzt werden jene bestraft, die ohnehin mit finanziellen Problemen zu kämpfen hatten bzw. haben.

Die Gemeinde Waidhofen an der Thaya beispielsweise rutscht durch das neue Berechnungssystem auf null zurück und erhält somit keinerlei Fördergelder mehr in diesem Bereich vom Land. Und das genau in Zeiten, wo mehrere Projekte in den Katastralgemeinden vor dem Baubeginn stehen. Ähnlich geht es aber auch zahlreichen anderen Kommunen in Niederösterreich. Dazu kommt, dass es für Sanierungsarbeiten von Kanal- und Wasserleitungen, die vor dem Jahr 1973 errichtet worden sind, ebenfalls keine Landesförderungen mehr gibt. Andere Gemeinden, die etwa in die Zukunft investieren und die Infrastruktur für neue Bauplätze schaffen müssen, fallen ebenfalls um öffentliche Gelder. Was bedeutet, dass am Ende des Tages wiederum der niederösterreichische Bürger verstärkt zur Kassa gebeten werden muss.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

**Antrag:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1) Der NÖ Landtag spricht sich im Sinne der Antragsbegründung für eine Überarbeitung der Richtlinien aus, sodass es zu keinerlei Verschlechterungen für Gemeinden bzw. Bürger kommt.
- 2) Die NÖ Landesregierung wird im Sinne der Antragsbegründung beauftragt, die Richtlinien entsprechend zu überarbeiten.“